

nitz allerdings sehr drückend erscheinen mußte, ständische Intercession dahin eingetreten:

„daß bei vorkommenden geeigneten Fällen auf M. Tauscher's Wiederanstellung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen sollten, Bedacht genommen werden möge.“

Nachdem jedoch laut Mittheilung des Herrn Commissars diese Sache sich dahin arrangirt hat, daß dem M. Tauscher eine jährliche Pension von 350 Thaler auf Lebenszeit vom Stadtrathe zu Chemnitz zugesichert worden ist, und Ersterer dagegen auf eine Anstellung im Staatsdienste verzichtet und mittelst der gedachten Pension und durch Ertheilung von Privatunterricht, sein hinlängliches Auskommen findet, im Uebrigen auch der Stadtrath zu Chemnitz, besage seines erstatteten Berichtes, diese Angelegenheit für abgemacht und beendet erklärt hat, so kann auch die Deputation der Kammer nur vorschlagen, die Sache für erledigt anzusehen.

Das allerhöchste Decret spricht sich darüber aus, wie folgt:

15. Da der vormalige Quartus am Lyceum zu Chemnitz, M. Tauscher, immittelst durch eine Pension vom dasigen Stadtrathe abgefunden worden ist, so hat der auf dessen Wiederanstellung gerichtete Antrag in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 hierdurch seine Erledigung erhalten.

Staatsminister v. Carlowiz: Zur Berichtigung erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der allegirte Bericht von der Kreisdirection zu Zwickau war.

Präsident D. Haase: Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie diesen Punkt für erledigt ansehen will? — Es erfolgt einhellige Genehmigung. —

Zu dem sechszehnten Punkte sagt die Deputation:

Der am Schlusse der Beilage zur ständischen, das Parochialgesetz betreffenden Schrift vom 2. December 1837 gestellte Antrag, welcher in dem vorliegenden allerhöchsten Decrete wörtlich angeführt ist, hat besage des letzteren vollständige Berücksichtigung gefunden. Dieß dankbar anerkennend, kann die Deputation der Kammer nichts vorschlagen, als

das gleiche Anerkenntniß auszusprechen.

Das allerhöchste Decret spricht sich dahin aus:

16. Auf den am Schluß der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 geschenehenen Antrag:

daß bei den höhern Behörden für die Anstellung der Kirchen- und Schuldiener Kosten nicht weiter in Ansatz gebracht, die Stempelbeträge hingegen in gleicher Maße, wie in dem Regulativ vom 20. Februar 1836 bei den Staatsdienern geschehen, vermindert werden möchten,

hat die Kanzlei des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichtes Verfügung erhalten, daß künftig bei Besetzung von geistlichen und Schulstellen königlicher Collatur für die dießfalls ergehenden Verordnungen keine Kosten in Ansatz gebracht werden sollen, sondern allenthalben hierunter kostenfrei expedirt werde.

Zu gleicher Zeit ist auch an das Landesconsistorium und die Kreisdirectionen Anordnung ergangen, die von ihnen in

dergleichen Fällen zu erlassenden Verfügungen kostenfrei zu expediren.

Nur für die Prüfungszeugnisse und den Ordinationschein sind noch Gebühren von dem Anzustellenden zu erheben.

Endlich ist wegen des zu den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempels die in dem Gesetzblatt befindliche, mildernde Verordnung vom 10. Mai 1839 erlassen worden.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt der Kammer vor, das dankbare Anerkenntniß für die stattgefundene Berücksichtigung des von der letzten Ständeversammlung im Punkt 16 erwähnten Antrages auszusprechen. Ist die Kammer gleicher Ansicht? — Die Bejahung erfolgt einstimmig. —

Bei Punkt 17. beginnt der Referent mit dem Vortrage des Decrets:

17. Wenn in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837, das Militair-Pensionswesen betreffend, der Antrag:

daß die Regierung mit den Nachbarstaaten Particularverträge, Behufs des freien ungeschmälernten Genusses aller und jeder Pensionen, mithin nicht nur der der Staatsdiener, sondern auch der der Hinterlassenen derselben, in den gegenseitigen Gebieten abschließen, oder diesen Gegenstand bei der Bundesversammlung, Behufs einer allgemeinen, alle Bundesstaaten umfassenden Maßregel, in Anregung bringen möge;

wiederholt worden, so ist darauf zu erwiedern, daß die bisher bei den einflussreichsten und, für den vorliegenden Zweck, wichtigsten Regierungen gemachten Anträge keinen günstigen Erfolg und zum Theil bestimmte ablehnende Antworten zur Folge gehabt haben, da das, was zeither, wegen abzugsfreier Verabfolgung von Pensionen ins Ausland, von vielen Regierungen mit großer Liberalität, im Wege besonderer Entschließung für jeden einzelnen Fall ausgeübt worden ist, conventionsmäßig festzustellen Bedenken getragen wird.

Unter diesen Umständen ist ein günstiges Resultat von einem dießfalls an die Bundesversammlung zu richtenden Antrag um so weniger zu erwarten, als zu derartigen Vereinbarungen unanimia erforderlich sind und es wird daher, zur Zeit wenigstens, von einer weitem Verfolgung des vorliegenden Antrages abzusehen sein.

Das Deputationsgutachten sagt hierzu:

Der in dem allerhöchsten Decrete angeführte ständische Antrag war zuerst in der Schrift zum Civilstaatsdiener-gesetze vom 26. August 1834 ad §. 33. des Gesetzentwurfes

L. N. v. 1834 I. Abth. 4. Bd. S. 43 f.

in Betreff der Pensionen der Civilstaatsdiener und deren Relicten gestellt, in der ständischen Schrift zum Militair-Pensions-gesetze vom 2. December 1837 ad §. 24. des Gesetzentwurfes

L. N. v. 1837 I. Abth. 3. Bd. S. 413

aber wiederholt und auf pensionirte Officiere und Militairärzte und deren Relicten extendirt worden.

Wenn nun schon nach Ansicht der Deputation die Gründe der Politik und der Humanität, welche den Antrag bei den vorigen Ständeversammlungen hervorgerufen haben, und